

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung für die Sanierung des Schauspielhauses Promenade**

[L-2016-228745/2-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 137/2016](#)]

Die Oö. Theater und Orchester GmbH (im Folgenden kurz TOG) soll auf der Grundlage des Beschlusses des Aufsichtsrats in dessen 50. Sitzung vom 9. Oktober 2014 notwendige, teilweise auch gesetzlich vorgeschriebene Sanierungsmaßnahmen im Schauspielhaus Promenade (altes Landestheater) vornehmen. Diese Sanierungsmaßnahmen betreffen insbesondere den Zuschauerraum und die Foyers und belaufen sich auf Basis einer Gesamtkostenschätzung der Abteilung GBM auf ein geplantes Gesamtvolumen in Höhe von maximal 8 Mio. Euro (Preisbasis Juni 2014).

In der 53. Sitzung des Aufsichtsrats am 22. Juni 2015 wurden dem Aufsichtsrat eine entsprechende Entwurfsplanung und ein Rahmenterminplan vorgelegt, die eine Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bis Ende des Jahres 2016 vorsehen. Da seitens der TOG für diese Sanierung maximal nur 1 Mio. Euro aus Eigenmitteln aufgebracht werden kann, hat der Aufsichtsrat der Umsetzung mit der Maßgabe zugestimmt, dass - soweit nicht unmittelbar Landesmittel bereitgestellt werden können - die zur Bedeckung der Differenz zu den Gesamtkosten erforderliche Fremdmittelaufnahme in Höhe von maximal 7 Mio. Euro (Preisbasis Juni 2014) durch Mittel des Landes OÖ abgedeckt werden.

Das Kulturressort des Landes OÖ hat für die Sanierung im Voranschlag 2016 finanzielle Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro veranschlagt, welche der TOG im Jahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Die somit auf die Gesamtkosten der gegenständlichen Sanierungsmaßnahmen verbleibende Differenz in Höhe von maximal 5,5 Mio. Euro (zzgl. Erhöhung durch allfällige Preissteigerungen seit Juni 2014) muss somit durch eine Fremdmittelaufnahme (im Wesentlichen voraussichtlich im Jahr 2016) bedeckt werden.

Das Land OÖ verpflichtet sich, der TOG zur Bedeckung dieser Fremdmittel zzgl. Finanzierungskosten ab dem Jahr 2017 innerhalb eines Zeitraums von maximal 10 Jahren, somit bis spätestens Ende des Jahres 2026, Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Zuschüsse beläuft sich somit auf maximal 5,5 Mio. Euro zuzüglich von der TOG nachzuweisende

Erhöhungen durch allfällige Preissteigerungen seit Juni 2014 und für die Fremdmittel anfallende Finanzierungskosten. Für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Weiters verpflichtet sich das Land OÖ zur Optimierung der Kosten der für die vertragsgegenständlichen Sanierungsmaßnahmen aufzunehmenden Fremdmittel gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut eine Haftungserklärung zugunsten der TOG in Höhe von maximal 5,5 Mio. Euro zuzüglich Erhöhung durch allfällige Preissteigerungen seit Juni 2014 und Finanzierungskosten abzugeben. Diese Erklärung ist bis längstens Ende des Jahres 2026 befristet. Die Fremdmittelaufnahme ist mit dem Land OÖ abzustimmen.

Die Zuschüsse werden - soweit budgetär möglich - in 10 gleich hohen Jahresraten bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Jahres bereitgestellt, dazu wird seitens der mittelbewirtschaftenden Stelle, der Direktion Kultur beim Amt der Oö. Landesregierung, die notwendige administrative Abwicklung vorgenommen.

Für diese Mittelbereitstellung ist eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung zwischen der TOG und dem Land Oberösterreich abzuschließen.

Der Abschluss der Finanzierungsvereinbarung ergibt eine Mehrjahresverpflichtung des Landes Oberösterreich, die gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich nur mit der Genehmigung des Oö. Landtags eingegangen werden darf.

Ebenso ist gemäß Art. 55 Abs. 5 Z 2 Oö. Landes-Verfassungsgesetz für die zur Konditionenoptimierung vorgesehene Haftungsübernahme eine entsprechende Genehmigung des Oö. Landtags erforderlich.

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.**

Linz, am 25. Mai 2016

**Prim. Dr. Aichinger**  
Obmann

**Mag. Dr. Manhal**  
Berichterstatterin